

*Am 28. Juni 2018 hat das International Accounting Standards Board (IASB) ein Diskussionspapier mit dem Titel „Financial Instruments with Characteristics of Equity“ (Finanzinstrumente mit Eigenkapitalmerkmalen; das FICE-DP) veröffentlicht. Darin schlägt das IASB einen Ansatz vor, der klare Kriterien für die Klassifizierung von Finanzinstrumenten als finanzielle Verbindlichkeiten oder Eigenkapitalinstrumente vorsieht, ohne jedoch die bestehenden Klassifizierungsergebnisse von IAS 32 Finanzinstrumente: Darstellung grundlegend zu verändern.*





# IASB veröffentlicht Diskussionspapier zu Finanzinstrumenten mit Eigenkapitalmerkmalen

## Wichtige Fakten im Überblick

---

- ▶ Das IASB möchte die Vorschriften zur Klassifizierung von Finanzinstrumenten, die Eigenkapital- und/oder Fremdkapitalmerkmale aufweisen, verbessern. Dabei sollen jedoch die aus der Anwendung von IAS 32 resultierenden Klassifizierungsergebnisse nicht grundlegend verändert werden. Der vorgeschlagene Ansatz soll ein Gleichgewicht zwischen Informationen, die über die Klassifizierung, und solchen, die über die Darstellung und die Angaben im Abschluss bereitgestellt werden, schaffen.
- ▶ Die geplanten Änderungen betreffen eine Vielzahl von Stakeholdern, einschließlich Abschlussadressaten, Abschlusserstellern, Abschlussprüfern und Aufsichtsbehörden.
- ▶ Das FICE-Projekt hat ausschließlich die Klassifizierung von Finanzinstrumenten als finanzielle Verbindlichkeiten oder Eigenkapital durch den Emittenten zum Gegenstand.
- ▶ Die Kommentierungsfrist für dieses Diskussionspapier endet am 7. Januar 2019.



## IASB veröffentlicht Diskussionspapier zu Finanzinstrumenten mit Eigenkapitalmerkmalen

### Hintergrund

Mithilfe des Diskussionspapiers sollen Einheitlichkeit, Vollständigkeit und Klarheit der Vorschriften für die Klassifizierung verbessert werden. Gleichzeitig sollen im Abschluss zusätzliche Informationen zu den Merkmalen von finanziellen Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumenten bereitgestellt werden, die die Klassifizierung allein nicht liefert.

Das FICE-Projekt konzentriert sich auf die Klassifizierung von finanziellen Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumenten durch den Emittenten (d. h. das Unternehmen). Die Vorschriften von IFRS 9 *Finanzinstrumente* für die Bilanzierung durch den Inhaber finanzieller Vermögenswerte werden daher im Rahmen des Projekts nicht behandelt. Auch werden die Ansatz- und Bewertungsvorschriften für derartige Instrumente von den geplanten Änderungen nicht berührt und bleiben weiterhin Bestandteil von IFRS 9.

### Klassifizierung

Das IASB hat einen Ansatz vorgeschlagen, wonach ein Finanzinstrument als finanzielle Verbindlichkeit einzustufen wäre, wenn es folgende Merkmale aufweist:

- ▶ eine unvermeidbare vertragliche Verpflichtung, Barmittel oder andere finanzielle Vermögenswerte zu einem bestimmten Zeitpunkt mit Ausnahme des Liquidationszeitpunkts zu übertragen (sog. Zeitpunktmerkmal), und/oder
- ▶ eine unvermeidbare vertragliche Verpflichtung, einen von den verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens unabhängigen Betrag zu zahlen (sog. Betragsmerkmal).

Während sich das erste Kriterium auf den Zeitpunkt der Verpflichtung zur Übertragung finanzieller Ressourcen bezieht, ist beim zweiten die Höhe des Betrags entscheidend.



Die Höhe einer Verpflichtung ist dann von den verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens unabhängig, wenn Änderungen dieser wirtschaftlichen Ressourcen die Höhe der Verpflichtung nicht beeinflussen. Eine solche Unabhängigkeit liegt auch vor, wenn Änderungen der verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens dazu führen könnten, dass die Verpflichtung die Höhe der verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen übersteigt.

Umgekehrt ist die Höhe der Verpflichtung von den verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens abhängig, wenn

Änderungen dieser Ressourcen Änderungen der Höhe der Verbindlichkeit zur Folge haben, und zwar dergestalt, dass der Betrag zu keinem Zeitpunkt die verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens übersteigt. Beispiele hierfür sind Beträge, die auf dem beizulegenden Zeitwert der Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens basieren.

Die nachstehende Tabelle zeigt, wie finanzielle Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumente nach dem vom IASB vorgeschlagenen Ansatz zu klassifizieren wären:

<p><b>Abgrenzung nach dem Betragsmerkmal</b></p> <p><b>Abgrenzung nach dem Zeitpunktmerkmal</b></p>	<p>Verpflichtung über einen von den verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens unabhängigen Betrag (z. B. vertraglich festgelegte Beträge oder ein Betrag auf der Basis eines Zinssatzes oder einer sonstigen finanziellen Variablen)</p>	<p>keine Verpflichtung über einen von den verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens unabhängigen Betrag (z. B. einen an den Kurs der eigenen Aktien des Unternehmens gekoppelten Betrag)</p>
<p>Verpflichtung zur Übertragung von Barmitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten zu einem bestimmten Zeitpunkt mit Ausnahme des Liquidationszeitpunkts (z. B. regelmäßige Barzahlungen)</p>	<p><b>Verbindlichkeit</b> (z. B. einfache Anleihen)</p>	<p><b>Verbindlichkeit</b> (z. B. zum beizulegenden Zeitwert rückzahlbare Aktien)</p>
<p>keine Verpflichtung zur Übertragung von Barmitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten zu einem bestimmten Zeitpunkt mit Ausnahme des Liquidationszeitpunkts (z. B. bei Ausgleich in eigenen Aktien des Unternehmens)</p>	<p><b>Verbindlichkeit</b> (z. B. Anleihen mit der Verpflichtung, eine variable Anzahl von eigenen Aktien des Unternehmens mit einem Gesamtwert in Höhe eines festgelegten Barbetrags zu liefern)</p>	<p><b>Eigenkapital</b> (z. B. Stammaktien)</p>



## IASB veröffentlicht Diskussionspapier zu Finanzinstrumenten mit Eigenkapitalmerkmalen

### Klassifizierung von derivativen Finanzinstrumenten

Das IASB schlägt separate Klassifizierungskriterien für derivative Finanzinstrumente vor, die sich auf die allgemeineren Grundsätze stützen. Als Grund führt es die besonderen Schwierigkeiten an, die mit solchen Derivaten auf eigene Eigenkapitalinstrumente verbunden sind. Ein Derivat auf eigene Eigenkapitalinstrumente müsste in seiner Gesamtheit klassifiziert werden, die einzelnen Komponenten des Derivats dürften somit nicht separat klassifiziert werden. Ein solches Derivat kann entweder als Eigenkapitalinstrument, als finanzieller Vermögenswert oder als finanzielle Verbindlichkeit eingestuft werden. In seinem Diskussionspapier schlägt das IASB vor, Derivate auf eigene Eigenkapitalinstrumente als finanziellen Vermögenswert oder finanzielle Verbindlichkeit zu klassifizieren, sofern folgende Kriterien erfüllt sind:

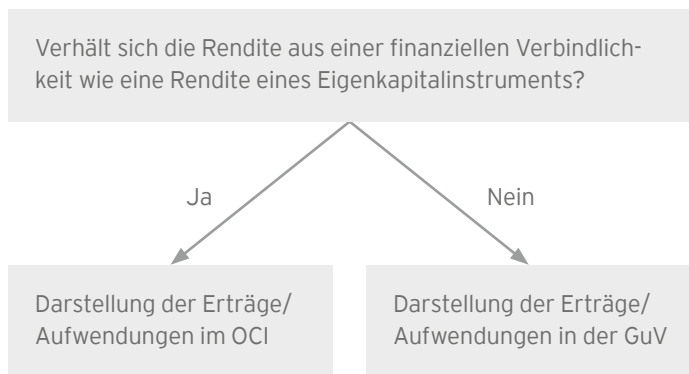
- ▶ Das Derivat wird netto in bar abgerechnet (Zeitpunktmerkmal) und/oder
- ▶ der „Nettobetrag“ des Derivats wird durch eine Variable beeinflusst, die von den verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens unabhängig ist (Betragsmerkmal).





### Darstellung

In seinem FICE-DP stellt das IASB einen neuen Ansatz für die Darstellung von Änderungen der Buchwerte bestimmter finanzieller Verbindlichkeiten im Abschluss vor. Dies betrifft finanzielle Verbindlichkeiten, deren Rendite sich wie diejenige eines Eigenkapitalinstruments verhält, weil die Verpflichtung des Emittenten von seinen verfügbaren wirtschaftlichen Ressourcen abhängt. Erträge und Aufwendungen, einschließlich Gewinnen und Verlusten aus Änderungen des beizulegenden Zeitwerts solcher finanzieller Verbindlichkeiten, würden nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern separat im sonstigen Ergebnis (*Other Comprehensive Income* [OCI]) ausgewiesen. Es erfolgt keine spätere Umgliederung in die Gewinn- und Verlustrechnung. Dies betreffe beispielweise Gewinne und Verluste aus Verkaufsoptionen auf nicht beherrschende Anteile.<sup>1</sup>



Zudem wird vorgeschlagen, derartige Verbindlichkeiten mit einer Rendite wie der eines Eigenkapitalinstruments in der Bilanz in einem separaten Posten auszuweisen.

Das Diskussionspapier enthält zudem den Vorschlag, die Gewinne und Verluste (oder das sonstige Ergebnis) den verschiedenen Arten von Eigenkapitalinstrumenten des Unternehmens zuzuordnen. Bei nichtderivativen Eigenkapitalinstrumenten entspräche dies den Vorschriften von IAS 33 *Ergebnis je Aktie*. Allerdings

müsste die Zuordnung in der Darstellung des finanziellen Erfolgs abgebildet werden. Das IASB ist sich noch unschlüssig, wie diese Zuordnung bei derivativen Finanzinstrumenten, die als Eigenkapital klassifiziert sind, vorzunehmen ist. Das Diskussionspapier zeigt hierfür verschiedene Vorgehensweisen auf, darunter auch die gezielte Nutzung von Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts.

### Angaben

Des Weiteren schlägt das IASB die folgenden Erweiterungen der Angabevorschriften für finanzielle Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumente vor:

- ▶ Darstellung der Rangfolge bei Liquidation
- ▶ Angaben zu potenzieller Verwässerung von Stammaktien
- ▶ Angaben zu bestimmten vertraglichen Bedingungen

Für die Angaben zur Rangfolge bei Liquidation gibt das IASB das folgende Beispiel:<sup>2</sup>

### Finanzinstrumente in der Rangfolge bei Liquidation:

Per 1. Januar 20XX in Mio. Euro	
Gesicherte Senioranleihen	X
Gesicherte Junioranleihen	X
Nachrangige Anleihen	X
<b>Summe finanzielle Verbindlichkeiten</b>	<b>XX</b>
Nichtkumulative Vorzugsaktien	X
Stammaktien	X
<b>Summe Eigenkapitalinstrumente</b>	<b>XX</b>
<b>Kapitalausstattung</b>	<b>XX</b>

<sup>1</sup> Die folgende Abbildung wurde entnommen aus: „Snapshot: Financial Instruments with Characteristics of Equity (June 2018)“ ([www.ifrs.org/-/media/project/fice/discussion-paper/published-documents/dp-fice-snapshot.pdf](http://www.ifrs.org/-/media/project/fice/discussion-paper/published-documents/dp-fice-snapshot.pdf), abgerufen am 31.07.2018)

<sup>2</sup> Quelle: „Snapshot: Financial Instruments with Characteristics of Equity (June 2018)“ ([www.ifrs.org/-/media/project/fice/discussion-paper/published-documents/dp-fice-snapshot.pdf](http://www.ifrs.org/-/media/project/fice/discussion-paper/published-documents/dp-fice-snapshot.pdf), abgerufen am 31.07.2018)



## IASB veröffentlicht Diskussionspapier zu Finanzinstrumenten mit Eigenkapitalmerkmalen

### Auswirkungen

Das IASB geht davon aus, dass die Mehrheit der sich nach IAS 32 ergebenden Klassifizierungsergebnisse unter den vorgeschlagenen Ansätzen des Diskussionspapiers Bestand haben werden. Dazu führt es folgende Beispiele an:

- ▶ Verpflichtungen zur Übertragung von Barmitteln und Verpflichtungen zur Lieferung einer variablen Anzahl eigener Aktien des Unternehmens mit einem Gesamtwert in Höhe eines festgelegten Betrags in einer Fremdwährung würden weiterhin als finanzielle Verbindlichkeiten klassifiziert.
- ▶ Stammaktien, zahlreiche nichtkumulative Vorzugsaktien und einfache Derivate auf eigene Eigenkapitalinstrumente wie z. B. geschriebene Kaufoptionen zur Lieferung einer festen Anzahl eigener Aktien des Unternehmens im Tausch gegen einen festgelegten Barbetrag würden weiterhin als Eigenkapitalinstrumente klassifiziert.

Das IASB schlägt ferner vor, einige der Vorschriften des IAS 32 weitgehend unverändert zu belassen. Dazu zählen unter anderem folgende Regelungen:

- ▶ Nichtderivative Finanzinstrumente, die sowohl eine Fremd- als auch eine Eigenkapitalkomponente enthalten (d. h. zusammengesetzte Finanzinstrumente), wären wie bisher aufzuteilen.





- ▶ Die Ausnahmeregelung für zum beizulegenden Zeitwert kündbare Finanzinstrumente, die danach als Eigenkapitalinstrumente gelten, würde beibehalten (auch wenn sie nicht mit den Grundsätzen des FICE-DP in Einklang steht).
- ▶ Die in IFRIC 2 *Geschäftsanteile an Genossenschaften und ähnliche Instrumente* enthaltenen Schlussfolgerungen hätten ebenfalls weiter Bestand.

Dennoch käme es bei einigen Finanzinstrumenten zu anderen Klassifizierungs- und/oder Darstellungsergebnissen als bei Anwendung von IAS 32, z. B. in folgenden Fällen:

- ▶ Finanzinstrumente mit einer Verpflichtung zur Zahlung fester kumulativer Renditen wie z. B. kumulative unkündbare Vorzugsaktien würden als finanzielle Verbindlichkeiten eingestuft. Nach IAS 32 sind solche Verpflichtungen jedoch dann als Eigenkapital zu klassifizieren, wenn das Unternehmen ein unbedingtes Recht hat, Barzahlungen aus dieser Verpflichtung auf unbestimmte Zeit aufzuschieben.
- ▶ Vorzugsaktien würden ebenfalls als Verbindlichkeiten eingestuft, auch dann, wenn es sich um nichtkumulative Vorzugsaktien mit freiwilligen Zahlungen handelt. Voraussetzung ist dabei allerdings, dass diese Aktien dem Halter eine Verpflichtung zur Zahlung eines festgelegten Betrags bei Liquidation auferlegen.
- ▶ Derivate zum Tausch einer festen Anzahl eigener Stammaktien des Unternehmens gegen einen festgelegten Barbetrag, die durch Lieferung eigener Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens auf Nettobasis erfüllt werden, wären als Eigenkapitalinstrumente zu klassifizieren. Gemäß IAS 32 werden alle derartigen derivativen Finanzinstrumente als finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten eingestuft.
- ▶ Zum beizulegenden Zeitwert rückzahlbare Aktien (welche die in IAS 32 genannten Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung auf kündbare Finanzinstrumente nicht erfüllen) würden als Verbindlichkeiten erfasst, wobei Änderungen des beizulegenden Zeitwerts erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis auszuweisen wären.

- ▶ Derivate, welche die Lieferung einer festen Anzahl eigener Stammaktien des Unternehmens gegen einen festgelegten Betrag in einer Fremdwährung vorsehen, würden als finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten klassifiziert. Nach IAS 32 werden einige dieser derivativen Finanzinstrumente als Eigenkapitalinstrumente eingestuft, wenn sie die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung auf Bezugsrechte, die auf eine Fremdwährung lauten, erfüllen. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts wären nach dem Diskussionspapier hingegen erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis auszuweisen.

- ▶ Dies gilt gleichermaßen für Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von Optionen zur Umwandlung in Eigenkapital zu festgelegten Beträgen, die in Wandelanleihen eingebettet sind, die auf eine Fremdwährung lauten. Diese wären nicht, wie von IAS 32 gefordert, in der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern im sonstigen Ergebnis zu erfassen.

## Unsere Sichtweise

Wir begrüßen die Bemühungen des IASB, die Kriterien für die Klassifizierung von Fremd- und Eigenkapitalinstrumenten zu präzisieren. Interessierte Parteien müssen diese neuen Kriterien nun einem Praxistest unterziehen, um zu prüfen, ob sie erfolgreich auf Finanzinstrumente angewendet werden können, die bereits abgeschlossen wurden bzw. deren Einsatz in Erwägung gezogen wird. Dies schließt auch innovativere Finanzprodukte ein.

Auch die Vorschläge bezüglich der Erfassung von Wertveränderungen oder Erträgen bzw. Aufwendungen aus Finanzinstrumenten - insbesondere aus derivativen Finanzinstrumenten - in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im sonstigen Ergebnis sollten eingehend geprüft werden. Wichtig ist festzustellen, ob sie praxistauglich sind und ob die mit ihrer Umsetzung verbundenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem Nutzen stehen, den Abschlussadressaten voraussichtlich daraus ziehen werden.